

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Zeit der Neubewaffnung der Positionsartillerie war davon die Rede, ihr zur Nahverteidigung Schnellladergeschütze zu geben. Man sah davon ab, vielleicht weil man zuerst einen erfinden wollte, der nicht wie das Maximgeschütz versagt, wenn man ihn ernstlich brauchen will. Heute, nachdem das rauchschwache Pulver den Sicherungsdienst erschwert und die Infanteriewaffe verbessert ist, besteht das Bedürfniss nach einer Waffe gegen vereinzelte Infanterie in noch erhöhtem Mass.

Wo sollen wir aber die Zeit hernehmen, den Positions-Kanonier noch zum Infanteristen auszubilden? Dieser Einwand hat gewiss viel Berechtigung. Was jetzt schon ohne Gewehr (aber doch mit einem Faschinemesser) ein Positions-Kanonier alles können soll, ist wahrlich nicht wenig: er muss drei verschiedene Geschütze, von denen jedes für sich zur Bedienung mehr Uebung erheischt als das Feldgeschütz, bedienen lernen, er muss Bettungen legen können, zum Bau von Batterien, Unterständern, Depots, Laufgräben brauchbar sein, er muss das Feldtelephon und die übrigen Signaleinrichtungen zu handhaben wissen, sogar die Bedienung des elektrischen Beleuchtungsapparats liegt ihm ob. Was ihm an Theorien zugemuthet wird, ist auch nicht wenig. Doch ist in dieser Richtung wohl jetzt schon eine Erleichterung eingetreten, indem von ihm nicht mehr Bescheid in der Fabrikation des Schwarzpulvers verlangt wird — ein Fortschritt, den wir offenbar dem neuen Pulver verdanken.

Noth bricht Eisen, gilt auch hier. Verkürze man die leidigen Theoriestunden über Materielles, die Munition u. s. w., die den Rekruten nicht zum Soldaten machen und ihn an die Leiden auf der Schulbank erinnern, der er sich glücklich entronnen wähnte, so findet sich, wenn auch sehr knappe Zeit zur Ausbildung mit dem Gewehr und man wird die vermehrte Arbeit damit belohnt sehen, dass am Ende der Rekrutenschule der junge Krieger vielleicht weniger weiß d. h. weniger im Kopfe hat, das er — meist ohne Nachtheil — vergisst, dafür aber mehr kann und mehr Soldat geworden ist. Wir zweifeln nicht daran, dass es der Instruktion gelingt, auch dieser Aufgabe gerecht zu werden. Wir haben zu ihr so viel Vertrauen, dass wenn man Ausserordentliches von ihr verlangt, sie auch Ausserordentliches leiste, wofür ihr Dank und Anerkennung gehört.

Dafür, dass unsere oberste Militärbehörde, einsichtig und wohlberathen, die Eingabe der Positionsartillerie-Offiziere alles Ernstes prüfe, bürgt die Wichtigkeit, die dieser Artillerie neben der Divisionen und der Armeekorps als Artillerie der Armee zukommt.

T.

Internationale Revue über die gesammten Armeen und Flotten. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Zehnter Jahrgang. Monatlich 1 Heft. Preis vierteljährlich 6 M.

Inhalt des 1. Heftes Oktober 1891: Vorwort An unsere Leser! — **Militär-Philosophisches.** Die Philosophie und ihre Anwendung auf die Militärwissenschaften vom K. u. K. Oberstlieut. Kasimir Zaiaczkowski Ritter de Zareba. **Deutschland:** Ueber Canet-Kanonen. Die Selbsthülfe der Infanterie im taktischen und die Erleichterung der Kavallerie im strategischen Aufklärungsdienst. Der „Kadet“ im Seekrieg von Vize-Admiral Batsch. — **Italien:** Italienische Korrespondenz von Pellegrino. Die Ersparnisse im italienischen Heeresbudget. — **Russland:** Die Zusammensetzung und militärische Ausbildung der russischen Reichswehr. — **Frankreich:** Du service de sûreté. Première partie. — **Montenegro:** Die Entwicklung der Wehrkraft Montenegros. — **Rezensionen:** L. Arenhold. Die historische Entwicklung der Schiffstypen vom römischen Kriegsschiff bis zur Gegenwart in 30 Heliogravüren mit erläuterndem Text. — G. de Singly. L'infanterie de la marine. — Vizeadmiral z. D. Batsch. Das Lebensbild des Admirals Prinz Adalbert von Preussen. — Oskar Häring. Geschichte der preussischen Garde. — **Neue Regimentsgeschichten.** a) Feldartillerie-Regimenter 5, 6 und 7. b) 3. Garderegiment zu Fuss. — Hugo Stadelmann, Oberstlieutenant a. D. Vortrag über die freiwillige Sanitätthätigkeit im Krieg. — **Notiz:** Für die Herren Kameraden. — Aus dem reichen Inhalte der nächstfolgenden Hefte der „Internationalen Revue“ erwähnen wir folgende der Redaktion bereits eingesandte Artikel: I. Die österreichisch-ungarische Armee. II. Zur heutigen Ausbildung der deutschen Infanterie. III. Betrachtungen bei der Lektüre des Werkes „System der Reiterausbildung“ von P. Plinzner. IV. Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Moltke über den deutsch-französischen Krieg. V. Einige allgemeine Bemerkungen über den Feldzug 1815 und besonders über die Schlachten von les Quatre-Bras und Waterloo. VI. Die Vermehrung der Kriegsflotten im Decennium 1880—1889, auf Grund der Flottenlisten. VII. Fortschritte im Bereich der Schiffs-Artillerie. VIII. Das optische Feld-Telegraphenwesen in der Schweiz. IX. Englands Kämpfe im Sudan und deren strategische Bedeutung. X. Remplacement des munitions en Campagne.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschluss betreffend die Organisation der Verwaltung und Vertheidigung der Gotthardbefestigung) vom 22. Dezember 1891. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Juni 1891, beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die mit den Befestigungsanlagen auf dem Gotthard zusammenhängenden organisatorischen Massregeln zu treffen, in der Meinung, dass den eidgenössischen Räthen innert Jahresfrist eine bezügliche Gesetzesvorlage unterbreitet werde.

Art. 2. Dieser Beschluss, mit dessen Vollziehung der Bundesrath beauftragt wird, tritt, weil nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

— (Organisation der Verteidigung und Verwaltung der Gotthardbefestigung.) Der Bundesrat hat folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. Der Kommandostab, welchem die Leitung der Vertheidigung der Gotthardbefestigung und der in derselben stattfindenden Truppenübungen obliegt, wird gebildet wie folgt: Der Kommandant, Oberst mit dem Rang eines Oberstdivisionärs.*²) Der Stabschef, Oberstlieutenant oder Major im Generalstab. Zwei Adjutanten. Der Artilleriechef, Oberst oder Oberstlieutenant der Artillerie. Sein Adjutant. Der Geniechef, Oberst oder Oberstlieutenant des Genie. Sein Adjutant. Der Offizier des Materiellen, Major oder Hauptmann. Der Chef der Verpflegung, Major. Der Chesarzt, Major. Der Stabspferdearzt, Hauptmann oder Lieutenant. Total: 12 Offiziere, 20 Reitpferde.

Dem Kommandostab sollen nach Bedarf noch weitere Offiziere zu besonderer Verwendung beigegeben werden.

Art. 2. Dem Kommandanten der Gotthardbefestigung werden an Infanterie-, Artillerie- und Genietruppen diejenigen meist der Landwehr zu entnehmenden Einheiten unterstellt, welche in allen Fällen in erster Linie als Sicherheitsbesatzung verwendet werden sollen. Diese Truppen halten ihre Uebungen hauptsächlich in den ihnen zur Vertheidigung zugewiesenen Stellungen ab.

Art. 3. Für die Verwaltung der Gotthardbefestigung sind folgende Organe bestimmt: a) Der Kommandant der Gotthardbefestigung, als verantwortlicher Chef-Inspektor der Verwaltung und Instruktion, dem Militärdepartement unmittelbar unterstellt. b) Der Artilleriechef des Platzes, Militärbeamter, Stellvertreter des Kommandanten, zugleich Chef-Instruktor der Festungsartillerie. Jahresgehalt 6000—7000 Fr. c) Der Offizier des Materiellen, Militärbeamter, verantwortlicher technischer Verwalter der Waffen, Munition, Maschinen und Materialvorräthe des Platzes. Jahresgehalt 3500—5000 Fr. d) Der Geniechef, Militärbeamter, zugleich Instruktionsoffizier des Genie und als solcher auch ausserhalb des Platzes verwendbar. Derselbe überwacht den baulichen Zustand der Befestigungen, stellt die Pläne für die fortifikatorische Amirung des Platzes auf und leitet deren Ausführung in Krieg und Frieden; d. h. er entwirft die zur Vervollständigung der permanenten Befestigungsanlagen in den verschiedensten Kriegslagen nothwendigen passageren und provisorischen Werke, bereitet die Beschaffung der zur Ausführung derselben im Kriegsfall nothwendigen Arbeitskräfte und Materialien vor und leitet die successive Herstellung solcher Werke nach einem festen Programm in den Friedensübungen der Besatzungstruppen (Amirungsübungen). Jahresgehalt 5000—7000 Fr.

Ausserdem werden dem Kommando unterstellt: e) Zwei bis drei Fortsverwalter, je nach Bedarf, für das Fort Airolo und die übrigen permanenten Anlagen: Hauptleute oder Subalterne, zugleich Intruktoren der Festungs-

^{*)} Die Angabe hat besonderes Interesse. Früher wurde Oberst-Divisionär als Bezeichnung für eine Funktion, jetzt für einen Grad betrachtet. D. R.

Artillerie. Diese sind im besonderen für den materiellen Zustand der ihnen anvertrauten Werke und deren Bewaffnung, Munition, Ausrüstung, Mobiliar und Vorräthe verantwortlich. Sie treffen beim Kriegsausbruch die ersten Massnahmen für die Gefechtsbereitschaft und Vertheidigung jener Werke. Jahresbesoldung 3000—4500 Fr.

Art. 4. Eine ständige Bewachung des Forts Airole wird gebildet aus dem Fortverwalter und fünf Maschinisten mit Spezialarbeiter, letztere zugleich Unteroffiziere oder Soldaten der Festungsartillerie, sowie aus einer Anzahl von Unteroffizieren und Soldaten, welche jeweilen auf freiwillige Anmeldung hin für die Zeit, da keine anderen Truppen im Fort Dienst thun, zur Bewachung desselben kommandirt werden. Jahresgehalt eines Maschinisten oder Spezialarbeiters 1800—2800 Fr. (Bund.)

— (Bundesbeschluss betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1891, II. Serie.) (Vom 22. Dezember 1891.) Militärdepartement.

I. Sekretariat.	Fr.	Fr.
a. Departementskanzlei	2,300	
b. Stabsoffizier d. Militärdepartements	4,452	<hr/>
		6,752
II. Verwaltung.		
A. Verwaltungspersonal.		
1. Waffenchef der Infanterie	750	
8. Oberpferdearzt	300	
10. Militärjustiz	2,000	
13. Waffenkontrolle der Infanterie	1,500	
14. Munitionskontrolle	1,500	
15. Munitionsdepot	3,715	<hr/>
		9,765
C. Unterricht.		
3. Rekrutenschulen: Fr.		
a. der Infanterie	92,150	
b. der Kavallerie	34,860	
c. der Artillerie	70,180	
d. des Genie	24,800	
e. der Sanität	7,700	<hr/>
		229,690
4. Wiederholungskurse:		
a. der Infanterie	301,635	
b. der Kavallerie	35,175	<hr/>
		336,810
5. Kadreskurse	31,540	<hr/>
		598,040
D. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung		102,186
H. Kriegsmaterial		2,200
J. Militäranstalten und Sicherung des Gotthard		30,000
L. Besoldungsnachgenüsse		4,515
N. Druckkosten		10,000
III. Pulververwaltung		51,000
	Fr.	
IV. Pferderegie	45,200	
V. Konstruktionswerkstätte	800	
VI. Munitionsfabrik	47,000	
VII. Waffenfabrik	64,750	<hr/>
		157,750

— (**Ernennung.**) Zum Kommandanten der Gotthardbefestigung mit dem Range und den Kompetenzen eines Oberstdivisionärs wird ernannt: Oberst Heinrich v. Segesser von Luzern, gegenwärtig Kommandant der Infanteriebrigade VII L. Zum Artilleriechef der Gotthardbefestigung und Stellvertreter des Kommandanten und gleichzeitig Chef-instruktor der Festungsartillerie: Oberstlieutenant Ferdinand Affolter von Deitingen.

— (Kommandoverleihung.) Das Kommando des Infanterie-Regimentes A 14 wird Herrn Oberstleutnant Zemp, Alfred, von Entlebuch, in Luzern, übertragen.

— (Abschied.) Oberstbrigadier Arnold Schweizer in Zürich hat an die Offiziere der VIII. Infanteriebrigade ein Zirkular erlassen, worin er von denselben in

patriotischen Worten Abschied nimmt, nachdem er das Kommando der Brigade niedergelegt hat. Oberst Schweizer wird sich, wie wir vernehmen, für längere Zeit ins Ausland begeben.

— (IV. Division.) Hr. Oberst-Divisionär Schweizer, Kommandant der IV. Division, wird im Laufe dieses Monats einige Vorträge über Armeekorps-Organisation halten und zwar in Luzern, Stans (Sarnen) und Langenthal.

— (Die Petition der Gewehrfabrikanten) um Erhöhung des Preises der Bestandtheile des neuen Gewehres ist in Nr. 2 der „A. Schw. M.-Ztg.“ erwähnt worden. Der Preis der Gewehre würde sich, wenn dem Ausuchen Folge geleistet würde, statt auf 85 auf 125 Fr. stellen und dem Bund eine Mehrausgabe von 5½ Millionen Franken erwachsen. In der „Nat.-Ztg.“ wurde darauf hingewiesen, dass die Aussichten der Bittsteller sehr geringe seien.

Gewiss mit ebensoviel Recht haben seiner Zeit die Bauunternehmer Kummer und Ernst, welche bei dem Bau der Thunerkaserne ihr Vermögen eingebüßt hatten, wiederholt bei der Bundesversammlung petitionirt, es möchte ihnen eine gutfindende Entschädigungssumme zugesprochen werden. Sie wurden stets abgewiesen, da die Bundesversammlung nicht einen Präcedenzfall schaffen wollte. Die nähere Darstellung findet sich in Jahrgang 1878 S. 79 der „A. Schw. M.-Ztg.“ (Hr. Blotnitzki, Adjunkt des eidg. Eisenbahndepartements vor dem Berner Geschwornengericht). Wesentlich anders gestalten dürfte sich die Sache, wenn das Gewehrmodell — wie in den Zeitungen behauptet wurde — mehrfach abgeändert wurde. In diesem Falle sind die Fabrikanten berechtigt, eine Entschädigungsklage zu stellen und über dieselbe wird in letzter Instanz das Bundesgericht entscheiden.

△
— (Literatur.) Herr Oberst A. Keller hat in der „Argovia“ eine interessante Abhandlung über die erste Schlacht bei Villmergen (22. Januar 1656) veröffentlicht, von welcher auch ein Separatabdruck erschienen ist. Wir werden später auf die verdienstliche Arbeit zurückkommen.

Graubünden. (Der Militärdirektor) Herr Oberstleutnant Roffler, welcher seit vielen Jahren die Stelle in ausgezeichneter Weise versehen hatte, ist mit Ende des Jahres 1891 zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger hat der Grosse Rath s. Z. den Oberleutnant Buol gewählt.

△

Tessin. (Das Strassenbahngesetz) ist vom Volk mit grosser Mehrheit verworfen worden. Wahrscheinlich war dieses der Ansicht, dass man die Strassen für den Wagenverkehr brauche, nicht aber um zum Theil bestehenden Normalspurbahnen Konkurrenz zu machen. Vom militärischen Standpunkt aus können wir diesen Entscheid nicht bedauern. Wenn man die Benützung von Pferden auf den Strassen unmöglich macht, werden wir die Geschütze und Armeeführwerke nicht mehr bespannen können. Doch „was kein Verstand der Verständigen sieht, das übt in Einfalt ein kindlich Gemüth!“

A u s l a n d .

Oesterreich. (Eine Gewehrstütze.) Die „Armee- und Marine-Zeitung“ schreibt: Eine interessante Erfindung wird gegenwärtig erprobt. Das Schnellfeuer des Repetirgewehres kann zu einer horrenden Munitionsvergeudung ohne jeden Effekt führen. Die vom Hofrat Professor Billroth jüngst in der österreichischen Delegation erörterte vernichtende Wirkung des Massenfeuers tritt nur dann thatsächlich ein, wenn der hinter seiner

Deckung knieende oder liegende Schütze wenigstens einigermassen auf den selbstverständlich ebenfalls hinter seiner Deckung versteckten Gegner zielt. Denn anders würden ungeheuere Stahl- und Bleimengen in die Luft geschleudert, ohne dass ein thatsächlicher Effekt erreicht würde. Ein einigermassen ruhiges Zielen ist in der Aufregung des Feuergefechtes jedoch nur dann möglich, wenn das Gewehr für die stützende linke Hand des Schützen keine Last ist. In Folge dessen wird jetzt die Erfindung probirt, das Gewehr während des Schiessens in liegender oder knieender Stellung auf eine niedere Gewehrstütze aufzulegen, die am Putzstocke angebracht ist. Es wird hiervon insbesondere ein ruhigeres und präziseres Schiessen auf die sich darbietenden kleinen Zielflächen ermöglicht. Wenn der Boden das Auflegen des Gewehres nicht gestattet, so ist diese an dem Putzstocke angebrachte Gewehrstütze von um so grösserer Wichtigkeit. Der Putzstock ist, wie früher der Ladstock, im Gewehrschafte versorgt, und aus zwei Theilen hergestellt, die unter sich durch ein Charnier verbunden sind. Wird der Putzstock entsprechend weit herausgezogen, so fällt der herausgezogene Theil, sich um das Charnier drehend, nach abwärts, respektive auf die Erde und bildet auf die einfachste Weise die Gewehrstütze.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

3. Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwicklung der militärischen Tracht in Deutschland. Herausgegeben, gezeichnet und mit kurzem Texte versehen von Richard Knötel. Bd. II: Heft 6/10. Rathenow 1891. Verlag von Max Babenzien. Preis pro Heft Fr. 2. —
4. Tanera, Carl, Hauptmann z. D. Deutschlands Kriege von Fehrbellin bis Königsgrätz. Eine vaterländische Bibliothek für das deutsche Volk und Heer. Erster Band. Deutschlands Misshandlung durch Ludwig XIV. (1672—1714). 8° gebd. 255 S. Mit 3 Karten und 3 Schlachtplänen. München 1891. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). Preis Fr. 3. 35.
5. Die neuere Kriegsgeschichte der Cavalerie vom Jahre 1859 bis heute zusammengestellt von Oberst Freiherr von Rotenhan. Zweiter Band. 8° geh. 502 S. München 1891. Jos. Roth, königl. und herzogl. bayr. Hofbuchhändler. G. Franz'scher Verlag.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.



**Gebr. Lincke,
Zürich.**

**Stallungen,
Sattelkammern,**

patentirt
rationell.

Referenzen
zu Diensten.

Pläne und Voranschläge franco.